



Reitgesellschaft Thayngen



gegründet 1965

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- § 1 Die REITGESELLSCHAFT THAYNGEN ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thayngen.
- § 2 Sie bezweckt die Hebung und Förderung des Reitsportes sowie die Nachwuchsausbildung (Junioren). Sie kann reitsportliche Veranstaltungen durchführen sowie weitere Anlässe, welche die Kameradschaft unter den Mitgliedern fördert. Sie pflegt den Bau und Unterhalt von Reitanlagen. Die RGT kann sich pferdesportlichen Dachorganisationen anschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Die RGT besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Juniorenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- § 4 Aktivmitglieder: Als Aktivmitglied können ReiterInnen aufgenommen werden, die aktiv an den Anlässen der RGT teilnehmen und sich verpflichten, die RGT durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen. Ferner können Personen der RGT als Aktivmitglieder angehören, die den Verein durch Mithilfe an den Veranstaltungen aktiv unterstützen.
- § 5 Juniorenmitglieder: Als Junioren gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- § 6 Freimitglieder: Aktivmitglieder werden nach 25-jähriger ununterbrochener, aktiver Vereinstätigkeit zu Freimitgliedern ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, bezahlen jedoch einen verminderten Jahresbeitrag (z.B. zur Deckung der Abgaben an den Verband).
- § 7 Passivmitglieder: Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Reitsportes aufgenommen werden, welche die Vereinsinteressen sonst wie zu fördern suchen. Sie können sich an den gesellschaftlichen Aktivitäten der RGT beteiligen. Die Passivmitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen unter dem Namen der Reitgesellschaft Thayngen. Sie besitzen kein Stimmrecht an den Versammlungen, auch haben sie kein Anrecht am Vereinsvermögen oder auf Zuschüsse aus der Vereinskasse.
- § 8 Ehrenmitglieder: Mitglieder, welche sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten die gleichen Rechte eines Aktivmitgliedes, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

III. EIN- UND AUSTRITTE

- § 9 Wer der RGT als Aktiv- oder Juniorenmitglied beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, und zwar vorerst provisorisch für ein Jahr. Provisorische Mitglieder sind während dieser Zeit vom Stimmrecht ausgeschlossen und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vorstand, je nach Aktivität des Neumitgliedes, die definitive Aufnahme beschliessen.
- § 10 Gegen eine verweigerte Aufnahme besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
- § 11 Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- § 12 Der Austritt muss auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 13 Mitglieder, welche die Ehre der RGT durch ihr Verhalten verletzen, die statuarischen Bestimmungen nicht einhalten (z.B. Arbeitseinsätze) oder den finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeiträge) nicht nachkommen, werden zuerst zu einem Gespräch mit einem Vorstandsmitglied geladen. Nach wiederholtem Vergehen wird eine schriftliche Verwarnung versendet. Bei dreimaligen Vergehen kann das Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wobei ihm ein Rekursrecht an die GV zusteht.
- § 14 Mitglieder, die austreten oder den Austritt von Mitgliedern orientiert der Vorstand die Generalversammlung unter dem Traktandum „Mutationen“.

IV. JAHRESBEITRÄGE - HAFTUNG

- § 15 Die Jahresbeiträge werden in den Nichtwahljahren durch die Generalversammlung festgesetzt. Vorstandmitglieder sind beitragsfrei.
- § 16 Für die Verbindlichkeit der RGT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- § 17 Bei Benützung der Vereinsanlagen besteht für die RGT, ausser der Gesetzlichen (Gebäudeversicherung), keine Haftung.
- § 18 Mitgliederbeiträge müssen bis spätestens 30. Juni im laufenden Jahr beglichen werden. Wird der Beitrag innert 30 Tagen nach der 2. Mahnung nicht bezahlt, hat dies den Ausschluss aus der RGT zur Folge.

V. ORGANISATION

- § 19 Die Organe der RGT sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- § 20 Generalversammlung
Alljährlich bis spätestens Ende März findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung hat 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Die Geschäfte der GV sind:

1. Appell
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Abnahme des Jahresberichtes (des Präsidenten)
5. Wahlen (alle 3 Jahre)
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Reitanlagengebühren (in den Nichtwahljahren)
7. Jahresprogramm
8. Mutationen
9. Ernennungen
10. Statutenrevision (in den Nichtwahljahren)
11. Verschiedenes

- § 21 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

- § 22 Jede statutengemäss eingeladene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- § 23 Der Vorstand: Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die GV den Vorstand in offener oder geheimer Wahl, bestehend aus:

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Aktuar
1 – 3 Beisitzer

- § 24 Der Vorstand wird alle 3 Jahre gewählt, wobei die einzelnen Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten GV ersetzt.

Präsident, Kassier und Aktuar werden für ihre Funktion gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Arbeit ist ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

- § 25 Der Vorstand ist ermächtigt, einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.00 zu beschliessen.
- § 26 Für grössere Veranstaltungen kann sich der Vorstand erweitern. Er bestimmt die Zusammensetzung des OK für die Springkonkurrenz oder andere Anlässe. Das jeweilige OK ist für die Veranstaltung beschlussfähig.
- § 27 Der Präsident leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen, sorgt für gewissenhafte Ausführung der Vereinsgeschäfte und Vereinsbeschlüsse, vertritt den Verein nach aussen und hat mit dem Aktuar oder Kassier zusammen die rechtsgültige Unterschrift.
- § 28 Bei Abwesenheit des Präsidenten amtet der Vizepräsident.
- § 29 Der Kassier besorgt das gesamte Kassenwesen und legt darüber jährlich an der ordentlichen GV Rechnung ab. Er ist ermächtigt im Postcheck- und Bankverkehr einzeln zu zeichnen.
- § 30 Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenzen und Mitgliederlisten.
- § 31 Der Materialverwalter, welcher nicht unbedingt dem Vorstand angehören muss, ist für die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung des gesamten Materials sowie der Anlagen verantwortlich (Reithallenaufsicht).
- § 32 Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung und Belege zu prüfen und der GV Bericht und Antrag zu stellen. Die Revisoren werden alle 3 Jahre gewählt, wobei sie wieder wählbar sind.

VI. REITANLAGEN

- § 33 Die Benützung der vereinseigenen Reitanlagen wird in einem separaten Reglement festgelegt, welches durch die Generalversammlung genehmigt wurde.
- § 34 Reglementsänderungen können jährlich stattfinden.

VII. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 35 Abänderungen dieser Statuten können nur in den Nichtwahljahren vorgenommen werden. Abänderungsanträge seitens der Mitglieder müssen bis 31.12. schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Abänderungen können nur an der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- § 36 Jedes stimmberechtigte Mitglied soll im Besitze dieser Statuten sein. Unkenntnis gilt nicht als Entschuldigung.
- § 37 Die Auflösung der RGT kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten ihre Zustimmung hierzu gegeben haben. Bei der Auflösung entscheiden die Stimmberechtigten über die Verwendung/Veräusserung der Reitanlagen und des vorhandenen Materials.
- § 38 Wenn sich innerhalb von 15 Jahren kein Verein mit dem gleichen, unter § 1-2 beschriebenen Ziel und Zweck gegründet, entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- § 39 Gegenwärtige Statuten ersetzen diejenigen von 24.02.2017 und treten mit heute in Kraft.

Generalversammlung vom 13.03.2020, im Restaurant Gemeindehaus, Thayngen

REITGESELLSCHAFT THAYNGEN

Die Präsidentin:



Gabriela Biber

Die Kassierin:



Rita Schulthess